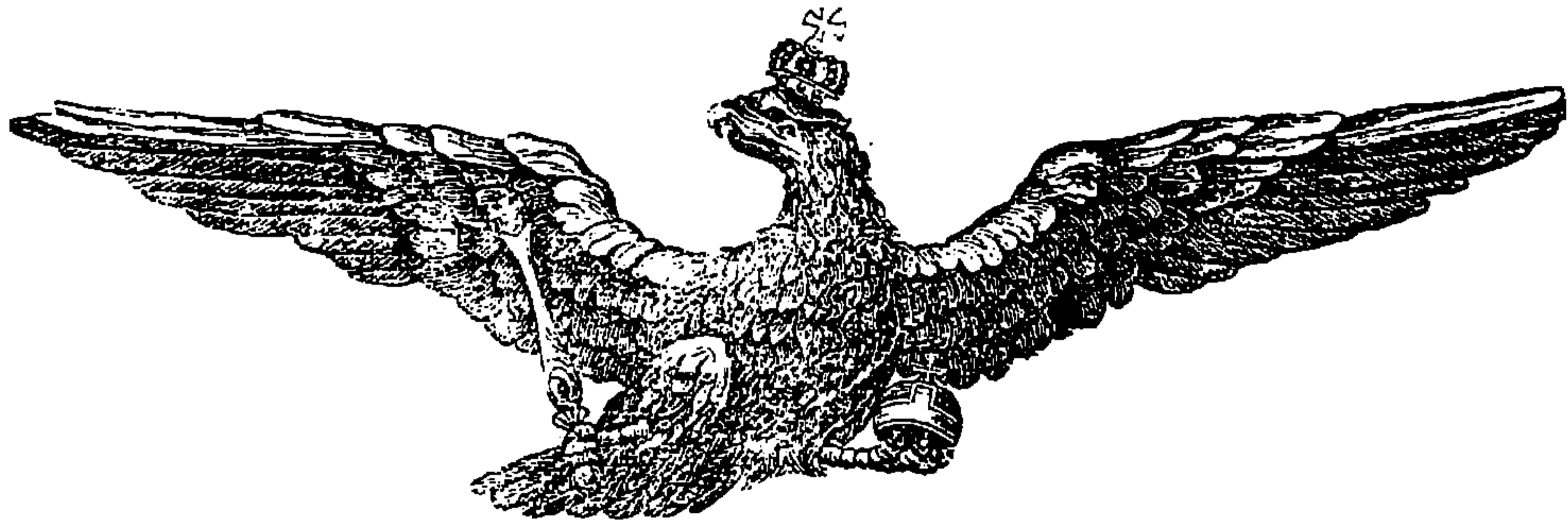


# Amtlliches Teltower Kreisblatt.



No. 39.

Teltow, den 27 September

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Sgr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Sgr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag einzuwenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Lise, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister Hrn. Funke, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Arn.-Wusterhausen in W. Hays's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Gummist.-Sachen, in Berlin im Lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Mit der heutigen Nummer schließt das 3. Quartal d. J. Unsere geehrten auswärtigen Leser eruchen wir daher um recht baldige Erneuerung des Abonnements bei den betr. Königl. Postanstalten, damit die Uebersendung keine Unterbrechung erleidet.  
Die Redaction.

## Am t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1 August 1863 sind

**fünf Thaler**

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleeebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevl dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.  
Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es hat sich in letzter Zeit an vielen Orten unseres Verwaltungsbezirks die Diphtherie (Diphtheritis, böartige oder brandige Bräune) in solcher Verbreitung gezeigt, daß sie die Aufmerksamkeit der Sanitäts-Polizei in hohem Grade erregt. Die Zahl der von den Aerzten genauer beobachteten Erkrankungsfälle hat bereits die Höhe von 254 Fällen erreicht, von denen 70, oder 27,6 Procent gestorben sind. Von den meisten Aerzten ist die Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit mit großer Bestimmtheit behauptet worden, und wenn dieselbe gleich nicht in allen Fällen zweifellos nachweisbar und überall anzuerkennen ist, so ist es doch nothwendig, den Gang dieser verderblichen Krankheit im Auge zu behalten.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat deshalb die Anordnung getroffen daß die Aerzte von **jedem** Falle dieser Krankheit der zuständigen Polizei-Behörde sofort Anzeige machen und letztere die gemeldeten Fälle ungefäumt zur Kenntniß des Landraths bringt.

Gleichzeitig hat die Königliche Regierung verordnet daß überall da, wo sich diese Erkrankung in weiterer Verbreitung zeigt, die Bestimmungen der §§. 59—61. der sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 in Anwendung gebracht werden. Es sind nach

§. 59. die Aerzte bei 5 Thlr. Strafe zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders böartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat in letzterem Falle Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten und danach nöthigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Böartigkeit erforderlich und sind alsdann die von der Behörde getroffenen An-